



RECHTSWIRKUNG

Zulässigkeit von Vorhaben (gem. § 24 a LEP- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung, Auszug)

Kerngebiete sowie Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO (Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) dürfen nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden. Die in ihnen zulässigen Nutzungen richten sich in Art und Umfang nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem ihr Standort liegt. Sie dürfen weder die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch die wohnungnahe Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich beeinträchtigen.

Die zentralen Versorgungsbereiche sind als Haupt- und Nahversorgungsgebiete räumlich und funktional festzulegen. Standorte für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur im Hauptzentrum (Innenstadt bzw. Ortskern der Gemeinden) und Nebenzentren (Stadtteilzentren) liegen, die sich auszeichnen durch:

- ein vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Verwaltung, der Bildung, der Kultur, der Gesundheit, der Freizeit und des Einzelhandels und
- eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs und
- eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden, wenn:

- der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt und
- der Umfang der zentralen- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 m² beträgt.

Vorhandene Standorte für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen abweichend von Absatz 1 unter Beschränkung auf den vorhandenen Bestand als Sondergebiete ausgewiesen werden.

SORTIMENTSLISTE

Die zentrenrelevanten Sortimente werden wie folgt festgelegt:

| Warengruppe | Zentrenrelevante Einzelhandelsortimente | Nicht zentrenrelevante Einzelhandelsortimente |
|---------------------------------------|---|---|
| Nahrungs- und Genussmittel | Lebensmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren, Brot, Backwaren, Fleisch/ Wurstwaren | |
| Gesundheit, Körperpflege | Drogerie- / Reinigungsartikel, Kosmetikartikel, pharmazeutische Artikel, Sanitätswaren | |
| Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf | Blumen / Zimmerpflanzen, Tiere / zoologischer Bedarf, Tierfutter | Freilandpflanzen, Sämereien / Düngemittel / landwirtschaftlicher Bedarf |
| Bücher, Pflanz, Schreibwaren | Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Spielzeug, Bastelbedarf | Bürobedarf / Organisationsartikel (mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung) |
| Bekleidung, Schuhe, Sport | Bekleidung, Wäsche / Miederwaren, Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel | Sportgroßgeräte |
| Elektrowaren | Computer*, Elektrokleingeräte, Elektrozubehör, Leuchten / Lampen, Radio, TV, Video („braune Ware“ / Unterhaltungselektronik), Ton- / Bildträger, Telefone / Telefonzubehör, Fotoartikel | Elektrogroßgeräte („weiße Ware“) |
| Hausrat, Möbel, Einrichtungen | Glas, Porzellan, Keramik (GPK), Geschenkartikel, Haushaltswaren, Kunst / Kunstgewerbe, Spiegel, Heimtextilien, Betten, Raumausstattungsartikel, Kurzwaren / Handarbeitsartikel | Möbel, Büromöbel, Küchen |
| Sonstiger Einzelhandel | Optikartikel, Hörgeräte, Uhren, Schmuck, Babyartikel, Musikalien | Bau- und Heimwerkerbedarf, Gartenbedarf / -möbel, Baustoffe, Werkzeuge, Maschinen, Sanitärartikel (inkl. Installationsbedarf, Badeeinrichtungen), Farben, Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche, Kämme Säure- / Schwimmbadartikel, Zelte, Campingwagen, Fahrrad- / Motorradbedarf, Autozubehör, Reifen, Kraftfahrzeuge |

Quelle: GMA 2007
 * Anmerkung: Computer zählt laut Empfehlung der GMA ursprünglich nicht zu den zentrenrelevanten Sortimenten

- Versorgungsbereiche und Standorte**
- Zentraler Versorgungsbereich
 - Nahversorgungsstandort
 - Nahversorgungsbetrieb (städtebaulich integriert)
 - Entwicklungsoption
 - Einzugsbereich des zentralen Versorgungsbereiches
- Nachrichtliche Darstellungen**
- Dezentraler Agglomerationsstandort planerischer Handlungsbedarf in Gewerbegebieten
 - Sondergebiet Einzelhandel bestehendes Planungsrecht gem. § 30 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr.2 BauNVO

STADT KAMP-LINTFORT Planungsamt



Nahversorgungs- und Zentrenkonzept Kamp-Lintfort
 1. Fortschreibung

VERFAHREN

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am die öffentliche Auslegung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am bekannt gemacht.

Kamp-Lintfort, den
 gez. Huff L.S.
 Technische Beigeordnete

Das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept hat in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen.

Kamp-Lintfort, den
 gez. Huff L.S.
 Technische Beigeordnete

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept beschlossen. Dieser Beschluss wurde am bekannt gemacht.

Kamp-Lintfort, den
 gez. Landschütt L.S.
 Bürgermeister